

Indirekteinleiter

mineralölverunreinigte Abwässer

Indirekteinleiterverordnung IEV 1998 und § 32b Wasserrechtsgesetz WRG 1959

Mindestanforderung an Projekte

B2

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Formblatt Kanalanschluss - vollständig ausgefüllt und unterfertigt.
2. Ansuchen für die Einleitung der Abwässer mit den Erhebungsbögen A und B
3. Übersichtslageplan Maßstab 1:2.000 bis 1:10.000: Kennzeichnung der betroffenen Parzelle(n) bzw. dem Einleitungsbereich.
4. Detaillageplan Maßstab 1:100 bis max. 1:500:
 - Flächen bzw. Stellen mit Abwasseranfall inkl. Flächenangaben, etc.,
 - Kanäle inkl. Schächte, Angaben über Gefälle. Längen, Dimensionen und Materialien, Vorreinigungsanlagen (Abscheider, Ausgleichs - Retentionsbecken, Neutralisationsanlagen etc.), Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation inkl. Bezeichnung des Sammlers und/oder Schachtes.
 - Flächen mit dem Anfall von Niederschlagswasser, die nicht in einen öffentlichen Kanal entwässern, sind ebenfalls darzustellen und entsprechend zu bezeichnen.
 - Im Lageplan sind weiters die bestehenden und / oder geplanten Leitungen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen (Wasser, Strom, Gas, Telefon, Kabel TV etc.) darzustellen.
5. Höhen- bzw. Längenschnitt von der Anfallstelle des Abwassers über die Vorreinigungsanlage bis zur Einmündung in den Kanal ggf. mit gekreuzten anderen Kanälen und Leitungen. Dieser Plan kann entfallen, wenn die Höhen (Gelände + Rohrsohle) im Lageplan ausreichend dokumentiert werden können und im Kanal ausreichende Gefälle gewährleistet sind.
6. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen Abscheider etc.
7. Die Bemessung des Abscheiders hat gemäß ÖNORM EN 858-2 bzw. bei Biokraftstofftankstellen gemäß DIN 1999-101 zu erfolgen. Überdies wird die Anwendung des aktuellen ÖWAV-Regelblatten Nr. 16 empfohlen.
8. Ermittlung des Abwasseranfalles:

Es ist ein Konsensantrag zu formulieren, der die Abwassermengen sowie alle zu erwartenden Abwasserinhaltsstoffe beinhaltet. Zudem ist bei Kfz-Werkstätten der Bereich zur Zwischenlagerung von havarierten Fahrzeugen inkl. der Entwässerung anzugeben.

a) Schmutzwasser:

- Art der Reinigungsgeräte (Hochdruck-, Kalt- oder Heißwassergerät)
- Eventuell zusätzliche Wasseranschlüsse im Bereich der Waschbox oder Werkstätte mit Angaben der Anzahl und des Durchmessers.
- Art der Reinigung (PKW, LKW, sonstige Fahrzeuge),
- Anzahl und Dauer der durchgeführten Reinigungen

b) Niederschlagswasser:

- Ermittlung sämtlicher befestigten Flächen
- Aufteilung in Bereiche mit einer eventuellen Mineralölverschmutzung und Bereiche ohne Verschmutzungen.
- Die Angaben werden auch für den Erhebungsbogen B benötigt, sind jedoch hier detailliert anzugeben.
- Als krit. Regenspende sind mind. 380 l/(s*ha) als Bemessungswert anzusetzen.

9. Probenahme: Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (ohne Vermischung mit anderem Abwasser) muss nach dem Abscheider möglich sein. Es ist ein Probenahmeschacht mit einem 10cm höheren Zulauf über dem Sohlgerinne nach dem Mineralölabscheider anzuordnen.
10. Bei Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken durch Bauwerke (Abscheider, Kanäle etc.), sind mit den entsprechenden Grundbesitzern Verträge bzw. Vereinbarungen auf privatrechtlicher Basis abzuschließen (vgl. Formblatt „Kanalanschluss“).
11. Die o. a. Unterlagen sind in digitaler Form an den Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal, Mailadresse: office@rhv-saalfelden.org zu senden.

Die Einleitungsbewilligung des RHV Pinzgauer Saalachtal ersetzt keinesfalls erforderliche, behördliche Verfahren.